

Hängige Gesetzesänderung VBG Eintritt in den Kindergarten im Schuljahr 2016/17

Das heute geltende Volksschulbildungsgesetz (VBG) sieht vor, dass alle Kinder im Kanton Luzern, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollenden, ab 1. August des betreffenden Schuljahres den Kindergarten besuchen. Das heisst: Alle Kinder, die zwischen 1. November 2010 und 31. Oktober 2011 geboren wurden, erreichen ab August 2016 das obligatorische Kindergartenalter. Von diesem Grundsatz gibt es zwei mögliche Abweichungen: Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen. Dies ist bei den meisten Kindern ab vier Jahren der Fall. Sie können aber auch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen. Der Kindergarteneintritt ist bewusst so ausgestaltet, dass altersmässig ein flexibler Eintritt möglich ist.

Im Frühling 2016 entscheidet der Kantonsrat nun über eine mögliche Änderung des Volksschulbildungsgesetzes. Unter anderem soll der Stichtag für den Kindergarteneintritt vom 1. November auf den 31. Juli vorverschoben werden. Tritt die Gesetzesänderung noch vor dem Sommer 2016 in Kraft, so würde der neue Stichtag bereits für das Schuljahr 2016/17 gelten. Allerdings kann dies bei der Planung nur mehr eingeschränkt berücksichtigt werden.

Stichtag ändert, Eintritt trotzdem möglich

Nach heutigem Recht müssten Kinder, die zwischen dem 1. August und 31. Oktober 2016 fünf Jahre alt werden, grundsätzlich den Kindergarten besuchen. Nicht so, wenn die Gesetzesänderung in Kraft tritt. Dann wären nur jene Kinder kindergartenpflichtig, die bis zum 31. Juli 2016 das 5. Altersjahr erreichen (also zwischen dem 1. August 2010 und 31. Juli 2011 geboren sind). Die Gesetzesänderung führt jedoch einzig zur Anpassung des Stichtages. Die Eltern können weiterhin entscheiden, ob ihr Kind früher oder später eintritt. Eine Rückstellung haben die Eltern mit der Schulleitung abzusprechen.

Beispiel: Thomas wird am 12. September 2016 fünf Jahre alt. Beim Anmeldetermin nach geltendem Recht (Stichtag 1. November) wird er auf das Schuljahr 2016/2017 kindergartenpflichtig. Kommt es zur Gesetzesänderung und der Stichtag wird auf den 31. Juli vorverlegt, wird Thomas im Sommer 2016 nicht kindergartenpflichtig sein.

Überlegungen der Eltern

- a) Die Eltern von Thomas finden, ihr Kind ist noch nicht bereit für den Kindergarten. Nach heutigem Recht stellen sie Thomas nach einem Gespräch mit der Schulleitung um ein Jahr zurück. Kommt es zur Verschiebung des Stichtages, wird Thomas nicht kindergartenpflichtig und die Eltern hätten auf eine Rückstellung verzichten können.
- b) Die Eltern von Thomas sind der Ansicht, dass Thomas den Anforderungen des Kindergartens genügt. Nach heutigem Recht ist Thomas kindergartenpflichtig. Kommt es zur Verschiebung des Stichtages, wäre Thomas nicht kindergartenpflichtig. Die Eltern können Thomas trotzdem in den Kindergarten schicken, sofern er die Anforderungen für den Kindergarten erfüllt.

Auch wenn noch nicht klar ist, welcher Stichtag für das Schuljahr 2016/2017 gilt: Die Erziehungsberechtigten können - wie bis anhin - den für das Kind bestmöglichen Eintrittstermin suchen.

Bitte an die Schulleitungen

Die Schulleitungen sind aufgefordert, den Eltern der Kinder, die zwischen 1. November 2010 und 31. Oktober 2011 geboren sind, die mögliche Änderung des obligatorischen Kindertageeintritts zu erklären und aufzuzeigen: die Eltern können selber entscheiden, ob sie ihr Kind im August 2016 in den Kindergarten schicken wollen oder nicht.

Download: www.volksschulbildung.lu.ch/r/aktuell

Luzern, Januar 2016

58131